Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 139 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 4. Mai 2022

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

80. Bestimmung der Zelebrationsorte für die Feier der heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat mit Dekret vom 5. Mai 2022 gemäß Art. 3 § 2 Motu Proprio Traditionis custodes bestimmt, dass sich Gruppen von Gläubigen, die sich im usus antiquior beheimatet fühlen und die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste nicht ausschließen, an folgenden Orten zur Feier der heiligen Messe unter Verwendung der Lesungen aus dem deutschen Messlektionar versammeln können:

- St. Anna (Damenstiftkirche) zu München, Pfarrei München-St. Peter
- Allerheiligen am Kreuz (Kreuzkirche) zu München, Pfarrei München-St. Peter
- Heiligste Dreifaltigkeit (Marktkirche) zu Grafing, Pfarrei Grafing-St. Ägidius
- St. Leonhard zu Nußdorf, Pfarrei Nußdorf am Inn-St. Vitus
- St. Sebastian zu Partenkirchen, Pfarrei Partenkirchen-Mariä Himmelfahrt
- St. Martin zu Hetzenhausen, Pfarrei Fürholzen-St. Stephanus
- St. Johann zu Bad Reichenhall, Pfarrei Bad Reichenhall-St. Nikolaus
- St. Rupert und Maximilian (Salinenkapelle) zu Traunstein, Pfarrei Traunstein-St. Oswald

Priester, die an den oben genannten Orten die heilige Messe im usus antiquior zu feiern beabsichtigen, können die dafür gemäß Art. 5 Motu Proprio Traditionis custodes erforderliche Genehmigung von Generalvikar Christoph Klingan erbitten.